

## **Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH (Stand: 20.10.2021)**

### **1. Geltungsbereich der Sonderbedingungen zu den ATGB**

1.1 Anwendungsbereich und Rangverhältnis: Diese Sonderbedingungen („**Sonderbedingungen**“) zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („**ATGB**“) der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, In den Allerwiesen 1, 38446 Wolfsburg („**Club**“) gelten für den Sonderspielbetrieb der Saison 2021/22, für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten („**Tickets**“) beim Club begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen). Sie treten ergänzend neben die Regelungen der jeweils geltenden ATGB. Sofern diese Sonderbedingungen von den ATGB abweichende Regelungen treffen, gehen die Sonderbedingungen den Regelungen der ATGB vor.

1.2 Geltungsdauer: Die Geltung dieser Sonderbedingungen steht unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung des Sonderspielbetriebes. Sobald dieser aufgehoben wird, verlieren diese Sonderbedingungen ihre Wirksamkeit. Der Sonderspielbetrieb gilt als aufgehoben, wenn er in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden durch die verantwortlichen Organe des jeweils zuständigen Verbandes, namentlich der Deutschen Fußball Liga GmbH („**DFL GmbH**“), des Deutschen Fußball Bundes e.V. („**DFB**“) und der Union of European Football Associations („**UEFA**“), für beendet erklärt und die Wiederaufnahme des regulären Spielbetriebes beschlossen wurde. Über die Aufhebung des Sonderspielbetriebes wird der Club über seine Internet-Präsenz [www.vfl-wolfsburg.de](http://www.vfl-wolfsburg.de) informieren.

1.3 Sonderspielbetrieb: Veranstaltungen, die vom Club zumindest mitveranstaltet werden, finden in der Spielzeit 2021/22 („**Sonderspielbetrieb**“) vor dem Hintergrund der weltweiten CoViD-19-Pandemie nur vor einer durch behördliche Anordnung auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive

Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 („**Niedersächsische Corona-Verordnung**“) begrenzten Anzahl von Zuschauern statt. Ein Erwerb von Tickets durch Fans des Gastclubs („**Gästefans**“) ist ausgeschlossen so lange Gästefans zum Besuch von Auswärtsspielen nicht zugelassen sind. Sofern derartige Beschränkungen im Laufe des Sonderspielbetriebs allgemein oder für einzelne Veranstaltungen entfallen, gelten die ATGB sowie diese Sonderbedingungen auch für Gästefans.

### **2. Bestellung von Tageskarten, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand**

2.1 Anzahl der Tickets pro Vertragspartner: Der Club beschränkt gemäß Ziffer 2.4 der ATGB die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Vertragspartner zur Verfügung stehende Ticketanzahl. Jeder Kunde kann für die jeweilige Veranstaltung des Clubs maximal zehn (10) Tickets erwerben. Im Übrigen gilt die Regelung der Ziffer 2.4 der ATGB.

2.2 Bezugswege: In Abweichung insbesondere zu Ziffer 2.1 und 2.3 der ATGB können Tickets für Veranstaltungen des Clubs ausschließlich im Wege der online-Bestellung über den Online-Shop auf der Internet-Präsenz [www.woelfeshop.de](http://www.woelfeshop.de) des Clubs erworben werden. Hierbei muss der Vertragspartner für jedes Ticket, das er erwerben will, jeweils eine individuelle Dauerkartennummer („**Dauerkarten-ID**“) angeben.

Für Veranstaltungen des Clubs ist der Erwerb von Tickets nur im Wege des print@home-Verfahrens möglich. Ein Versand von Tickets findet in Abweichung zu Ziffer 7.1 der ATGB nicht statt.

Die Bereitstellung des print@home Tickets erfolgt nur, wenn die unter Ziffer 2.6 dieser Sonderbedingungen erforderlichen Angaben („**erforderliche Angaben**“) durch den Vertragspartner oder Zuschauer erbracht wurden.

Tickets für die Veranstaltungen des Clubs können in Abweichung zu Ziffer 7.2 der ATGB an den Tageskassen nicht hinterlegt werden.

2.3 Dauerkarten: Abweichend von Ziffer 4.1 der ATGB gewähren die Dauerkarten in der Saison 2021/22 erst ab dem 6.11.2021 ein Besuchsrecht für die Heimspiele des Clubs, das dem Karteninhaber unter den folgenden Bedingungen gewährt wird:

- **Personalisierung** durch die nach Ziffer 2.6 dieser Sonderbedingungen erforderlichen Angaben.
- Erbringen eines „**2G**“ **Nachweis** nach Ziffer 5.1 dieser Sonderbedingungen oder einer der genannten Ausnahmen.

Der Club gewährt den Vertragspartnern des Dauerkartenvertrages einmalig die Möglichkeit mit Frist bis zum 31.10.2021 ihre Dauerkarte(n) durch Mitteilung an den Club für restliche Saison 2021/22 zu pausieren. Wird die Dauerkarte pausiert erwirbt der Karteninhaber kein Besuchsrecht und das Vertragsverhältnis ruht bis zum 30.06.2022, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden vorübergehend ausgesetzt.

#### 2.4 Übertragbarkeit von Dauerkarten

Über das Upgrade-Tool des Clubs kann der Karteninhaber für einzelne Spiele eine kostenfreie Ersatzkarte als Tagesticket bestellen, die auf eine andere Person personalisiert werden kann, siehe Ziffer 2.6.

Dauerkarten, die nach Ziffer 2.3 dieser Sonderbedingungen pausiert wurden, können nicht übertragen werden.

2.5 Erwerb über den Gastclub: Ein Erwerb von Tickets für Veranstaltungen des Clubs über den Gastclub sind in Abweichung zu Ziffer 2.7 der ATGB nicht möglich, sofern die verantwortlichen Organe des jeweils zuständigen Verbandes, namentlich der DFL GmbH, des DFB und der UEFA oder des Clubs den Erwerb von Tickets über den Gastclub

nicht ganz oder teilweise für zulässig erklären. Für diesen Fall erfolgt der Erwerb der Tickets ausschließlich über den Gastclub.

2.6 Personalisierung: Tickets für die Veranstaltungen werden durch den Club grundsätzlich nur personalisiert ausgegeben.

Der Club ist gemäß § 6 Abs. 1 S.1 Nr.10 Niedersächsische Corona-Verordnung rechtlich verpflichtet von den Zuschauern bestimmte Daten zu ermitteln und für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung in einer zur Weitergabe an das zuständigen Gesundheitsamt Wolfsburg geeigneten Weise zu speichern. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer („**Kontaktdaten**“) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren.

In Abweichung und Ergänzung zu Ziffer 2.2 b) der ATGB wird dem Vertragspartner das bestellte Ticket erst elektronisch übermittelt, wenn die erforderlichen Angaben durch den Ticketerwerber oder den Zuschauer selbst gemacht wurden. Hierzu fordert der Club die beim Erwerb benannte Person spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn mittels E-Mail auf.

Nachdem die erforderlichen Angaben gemacht wurden, wird das Ticket für die Veranstaltung freigeschaltet und kann ausgedruckt werden. Sofern die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden, wird das Ticket nicht zum Ausdruck freigeschaltet und der Zutritt zum Stadion kann nicht gewährt werden.

Der Club behält sich die Überprüfung der angegebenen Daten durch Vorlage eines gültigen amtlichen Identifikationsnachweises ausdrücklich vor.

Werden die Tickets entsprechend Ziffer 2.5 über den Gastclub erworben, erfolgt die Personalisierung nach dieser Ziffer durch den Gastclub.

Werden die Angaben durch den Zuschauer selbst gemacht, spätestens aber mit Zutritt zum Stadion, bestätigt dieser zudem die Kenntnisnahme und Geltung der ATGB, dieser Sonderbedingungen, der Stadionordnung und des Hygiene-Konzepts und erkennt diese als für sich verbindlich an.

2.7 Verringerte Zuschauerzahl und Veranstaltungen ohne Zuschauer: Während des Sonderspielbetriebes kann es vorkommen, dass aufgrund verbandsseitiger und/oder behördlicher Auflagen Veranstaltungen nachträglich (d.h. nach Beginn des Verkaufsstarts) nur mit reduzierter Zuschauerschauerzahl oder unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden können. In diesem Fall ist der Club berechtigt, vom Kaufvertrag über das/die Ticket/s für die entsprechende Veranstaltung zurückzutreten. Erworbene Tickets werden durch den Club nicht freigeschaltet oder durch diesen gesperrt. Der Club erstattet in diesem Fall den gezahlten Ticketpreis.

2.8 Umplatzierung, Umsetzung und Abtretung: Der Club ist berechtigt, dem Zuschauer einen anderen als den von ihm bestellten Platz der gleichen oder einer höheren Kategorie zuzuweisen, sofern dies aufgrund der verbindlichen Regelungen des Hygiene-Konzepts oder einer verbandsseitigen und/oder behördlichen Anordnung erforderlich ist.

Abweichend von den Ziffern 4.4 sowie 4.5 der ATGB ist eine Umsetzung respektive eine Abtretung während des Sonderspielbetriebs nicht möglich.

### **3. Weitergabe von Ticktes; Umpersonalisierung**

3.1 Weitergabe von Tickets: Die Weitergabe von Tickets ist in Ergänzung zu Ziffer 10.3 der ATGB nur zulässig, wenn der Ticketinhaber den Dritten („**neuer Ticketinhaber**“) über die Geltung und den Inhalt des Hygiene-Konzeptes ausdrücklich hinweist, der Dritte mit der Geltung des Hygiene-Konzepts einverstanden ist und der Club unter Nennung des neuen Ticketinhabers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird. Hierzu hat der Ticketinhaber dem Club die

Kontaktdaten (insb. die E-Mail-Adresse) des neuen Ticketinhabers unverzüglich an die in Ziffer 16 der ATGB genannte Kontaktadresse mitzuteilen.

Der Zutritt zum Stadion kann einem neuen Ticketinhaber nur gewährt werden, wenn dieser das Ticket gemäß Ziffer 3.2 dieser Sonderbedingungen umpersonalisiert.

Im Falle einer unzulässigen Weitergabe liegt in Ergänzung zu den Ziffern 4.3 und 10.4 der ATGB ein wichtiger Grund vor, mit der Folge, dass der bestehende Dauerkartenvertrag durch den Club außerordentlich gekündigt werden kann.

3.2 Umpersonalisierung: Die Personalisierung von Tagestickets kann bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung geändert werden („**Umpersonalisierung**“). Die Umpersonalisierung ist ausgeschlossen, sofern mit dem Ticket zu diesem Zeitpunkt bereits der Zutritt zur Veranstaltung erfolgt ist. Für die Umpersonalisierung sind die Anforderungen der Ziffer 2.6 dieser Sonderbedingungen zu erfüllen. Die Umpersonalisierung erfolgt im Service-Center des Clubs; dort erhält der neue Ticketinhaber das entsprechend umpersonalisierte Ticket.

Dauerkarten können nicht umpersonalisiert werden.

## **4. Widerruf**

Ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht besteht in Abweichung zu Ziffer 9.1 der ATGB nicht. Auch wenn der Vertragspartner beim Club Tickets über Fernkommunikationsmittel (d.h. zum Beispiel im Wege der online-Bestellung) im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB erwirbt und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht.

## **5. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion**

### 5.1 Nachweispflicht und Bändchenausgabe:

Bei allen Heimspielen des VfL Wolfsburg gilt die sog. „**2G**“ **Regel**: In Ergänzung, insbesondere zu Ziffer 2.6 der ATGB, erfolgt der Zutritt zum Stadion

nur unter Vorzeigen eines gültigen Tickets sowie eines tagesaktuellen Bändchens. Zur Ausgabe der Bändchen werden separate Kontrollstellen eingerichtet. Die Ausgabe der o.g. Bändchen erfolgt an den Kontrollstellen nach Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments sowie einem der folgenden Nachweise:

- Status „**Geimpft**“: Nachweis eines für den Zuschauer geltenden Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung („**SchAusnahmV**“) oder
- Status „**Genesen**“: Nachweis eines für den Zuschauer geltenden Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

Ausgenommen von „2G-Regel“ sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen mit medizinischer Kontraindikation, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen. Auch diese Personen benötigen für den Einlass ein tagesaktuelles Bändchen, dass ihnen an den Kontrollstellen ausgehändigt wird. Personen mit medizinischer Kontraindikation müssen dazu das entsprechende Attest und ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 der Niedersächsische Corona-Verordnung. Selbsttests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 werden nicht akzeptiert.

5.2 Zeit-Slots: Der Zutritt zum Stadion kann zur Steuerung von Besucherströmen gemäß den verbindlichen Regelungen des Hygiene-Konzepts in verschiedenen zeitlichen Abschnitten („**Slot**“) erfolgen. Beim Versand bzw. der Freischaltung des Tickets kann der Zuschauer einem Slot zugeteilt werden; über die entsprechende Zutrittszeit wird er durch den Club informiert.

Erscheint der Zuschauer nicht innerhalb dieses Slots kann ihm der Zutritt zum Stadion verweigert werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung der

Ticketgebühr besteht in diesem Fall nicht, es sei denn, der Zuschauer kann nachweisen, dass der Club die Verspätung zu vertreten hat.

5.3 Verhalten im Stadion: In Ergänzung zu Ziffer 11 der ATGB unterliegt der Zutritt zum Stadion den am Stadion ausgehängten und beim Ticketerwerb übermittelten Festsetzungen des Hygiene-Konzepts des Clubs. Dieses Hygiene-Konzept liegt am Stadioneingang zur Einsicht bereit und ist im Internet jederzeit einsehbar. Grundsätzlich mit dem Erwerb der Tickets, jedoch spätestens mit Zutritt zum Stadionbereich, erkennt der Zuschauer das Hygiene-Konzept des Clubs an und akzeptiert dieses als für sich verbindlich. Die Stadionordnung und das Hygiene-Konzept gelten unabhängig von der Wirksamkeit dieser Sonderbedingungen und der ATGB.

5.4 Sanktionen bei Verstoß: In Ergänzung zu Ziffer 11.3 der ATGB kann dem Ticketinhaber der Zutritt zum Stadion verweigert werden, wenn er die verpflichtenden Regelungen des Hygiene-Konzepts missachtet. In diesem Fall liegt in Ergänzung zu Ziffer 11.7 der ATGB zudem ein Fall des ungebührlichen Verhaltens vor.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zuschauer im Rahmen der Kontrolle der „2G“ Regel über seinen Status täuscht oder bei der Personalisierung falsche Angaben zu seiner Identität macht.

Zuschauer, die aufgrund eines Verstoßes gegen die verpflichtenden Regelungen des Hygiene-Konzepts der Zutritt zum Stadion verweigert wird oder die aufgrund eines solchen Verstoßes aus dem Stadion verwiesen werden, können von der Vergabe der Tickets für zukünftige Veranstaltungen des Clubs ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 11.9 bis 11.11 der ATGB.

## **6. Haftung**

Trotz der unternommenen Schutzmaßnahmen kann eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch

nicht ausgeschlossen werden. Jeder Zuschauer geht dieses Risiko mit den sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere soweit er einer vom RKI definierten Risikogruppe angehört, bewusst ein. Im Übrigen gilt Ziffer 15 der ATGB.

übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser Sonderbedingungen zu den ATGB.

## **7. Datenschutz**

Bei der Bestellung von Tickets erhebt der Club die in Ziffer 2.6 dieser Sonderbedingungen genannten Kontaktdaten. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dient der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten. Rechtsgrundlage der Abfrage, Speicherung und Übermittlung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO. Der Club ist zur Erhebung und Speicherung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Niedersächsische Corona-Verordnung verpflichtet. Die erhobenen Daten werden spätestens vier (4) Wochen nach der Veranstaltung gelöscht, es sei denn der Club ist aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zu einer längeren Speicherung verpflichtet. Die erhobenen Daten sind dem zuständigen Gesundheitsamt Wolfsburg auf dessen Verlangen vorzulegen.

Die Verarbeitung von Gesundheitsnachweisen („Gesundheitsdaten“ i.S.v. Art. 9 DSGVO) nach Ziffer 5.1 erfolgt zur Erfüllung der Rechtspflicht des Clubs als Veranstalter gem. § 7 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) BDSG im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zulässig.

Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Clubs können der unter [www.vfl-wolfsburg.de/datenschutz](http://www.vfl-wolfsburg.de/datenschutz) abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

## **8. Schlussklausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Sonderbedingungen zu den ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der



VfL WOLFSBURG

## Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH (Stand: 01.07.2019)

### 1. Geltungsbereich der ATGB

**1.1 Anwendungsbereich:** Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (gemeinsam „**Ticket**“ oder „**Tickets**“) von der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, In den Allerwiesen 1 in 38446 Wolfsburg („**Club**“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im der VOLKSWAGEN ARENA und dem AOK Stadion (im Folgenden jeweils „**Stadion**“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

**1.2 Auswärtstickets:** Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen des Clubs berechtigen („**Auswärtstickets**“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten diese ATGB mit den genannten Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

### 2. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

**2.1 Bezugswege:** Tickets für die Veranstaltungen des Clubs sind grundsätzlich nur beim Club oder bei autorisierten Verkaufsstellen zu beziehen. Ob eine Verkaufsstelle vom Club autorisiert ist, kann unter der Kontaktadresse unter Ziffer 16 abgefragt werden. Sollten für den Erwerb von Tickets bei den autorisierten Verkaufsstellen zusätzlich zu diesen ATGB abweichende Bestimmungen gelten, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

#### **2.2 Online-Bestellung und print@home:**

**a)** Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs [www.woelfeshop.de](http://www.woelfeshop.de) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte, Stadionverbot- und Bonitätsprüfungen). Erst mit Versand bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 7) kommt der Vertrag zwischen Club und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande.

**b)** Bei Bestellung im print@home Verfahren wird das (die) bestellte(n) Ticket(s) elektronisch an den Vertragspartner gesendet, der das (die) Ticket(s) im print@home Verfahren dann direkt ausdrucken kann. Der Vertragspartner darf von dem bestellten Ticket nur ein Druckexemplar anfertigen; er ist nicht berechtigt, das ausgedruckte Ticket - in welcher Form auch immer - zu reproduzieren, zu vervielfältigen oder zu verändern. Ein Verstoß gegen die im vorgenannten Satz genannten Verbote berechtigt den Club, gegen den Vertragspartner eine Vertragsstrafe





VfL WOLFSBURG

nach billigem Ermessen festzusetzen, die jedoch den Betrag von bis zu 1.000,00 EURO je Verstoß nicht übersteigen darf. Ein reproduziertes, vervielfältigtes oder verändertes print@home Ticket berechtigt nicht zum Spielbesuch. Der für jedes Spiel einmalig verwertbare Barcode auf dem Ticket wird am Veranstaltungsort elektronisch durch Barcode-Scanner entwertet. Bei einer erneuten Vorlage des Barcodes auf dem Ticket oder einer Kopie, behält sich der Club das Recht vor, dem Besitzer der Kopie und dem Besitzer des unbefugt vervielfältigten print@home Tickets den Zugang zu der Veranstaltung entschädigungslos zu verweigern oder diese aus dem Stadion zu verweisen.

Der Club ist nicht zu einer Überprüfung der Identität des das print@home-Ticket Vorweisenden mit dem Vertragspartner oder zur Überprüfung der Echtheit des print@home Tickets verpflichtet. Das ausgedruckte print@home Ticket ist bis zur Veranstaltung sorgfältig aufzubewahren und darf insbesondere im Bereich des Barcodes keine Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstigen Beeinträchtigungen aufweisen, welche die Eingangskontrolle behindern. In Falle von Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, die die Eingangskontrolle behindern besteht kein Anspruch auf Einlass zur Veranstaltung und auf Erstattung des Kaufpreises besteht. Der Vertragspartner kann in diesem Fall jedoch gegen Zahlung einer Servicegebühr von 5,00 EURO die Ausstellung eines Ersatztickets verlangen.

**2.3 Sonstige Bestellung:** Bei Bestellung über Telefon, WhatsApp oder E-Mail sowie beim Kauf vor Ort kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt des Versands, der Übergabe bzw. der Hinterlegung des Tickets (Ziffer 7) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

**2.4 Sonderbedingungen:** Der Club behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern. Sollte der Vertragspartner – auch im Rahmen mehrerer Bestellvorgänge - mehr Tickets bestellen als für das jeweilige Spiel als zulässig ausgewiesen sind, behält sich der Club vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder vom Vertragspartner eine Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die jedoch den Betrag von 1.000,00 EURO je Verstoß nicht übersteigen darf.

**2.5 Zuteilung anderer Tickets:** Sofern der Kunde im Rahmen der Bestellung seine Einwilligung dazu erteilt hat, ist der Club im Fall eines Ausverkaufes der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächst niedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu limitieren.

**2.6 Besuchsrecht:** Der Club als Aussteller der Tickets will den Zutritt zu Spielen im Stadion nicht jedem Ticketinhaber gewähren, sondern nur denjenigen Ticketinhabern, die die Tickets bei dem Club oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 erworben haben. Der Club gewährt daher nur dem Kunden bzw. Ticketinhaber, der die Tickets bei dem Club oder einer autorisierten Verkaufsstelle bezogen hat und durch einen Namensaufdruck und/oder sonstige (elektronische) Merkmale auf dem Ticket identifizierbar ist und/oder gegenüber einem Zweiterwerber, der nach Ziffer 10.3 Tickets zulässig erworben hat, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde jeweils einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen des Clubs und/oder des





VfL WOLFSBURG

Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Tickets, die auf von dem Club nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.6 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 10.4 und 11.3 auslösen. Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

**2.7 Erwerb über den Gastverein:** Sofern der Ticketinhaber das Ticket nicht im Rahmen eines Vertragsschlusses mit dem Club erhalten hat, etwa bei einem Erwerb über den Gästeverein, kommt der Vertrag mit dem Club spätestens durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang, insbesondere durch das Einschieben des Tickets in die Lesegeräte, zu Stande.

### **3. Die VfL-Karte**

**3.1 Allgemein:** Die VfL-Karte ist eine moderne Multifunktionskarte. Sie kann – ausgestattet mit einem entsprechenden Guthaben – als Zahlungsmittel, Mitgliedskarte und/oder als Dauerkarte verwendet werden. Die VfL-Karte als Dauerkarte ist mit einem QR-Code ausgestattet, in dem das erworbene Besuchsrecht für den Inhaber verschlüsselt hinterlegt und freigeschaltet wird. Der Club ist nur verpflichtet, dem Inhaber, der im Besitz einer Dauerkarte ist, den Zugang zum Stadion zu verschaffen, wenn die gebuchten und bezahlten Leistungen auf dem Chip freigeschaltet sind. Allein der Aufdruck einer Zugangsberechtigung auf der VfL-Karte ohne eine Freischaltung berechtigt ausdrücklich nicht zum Zugang zum Stadion.

**3.2 Bezahlkarte:** Die VfL-Karte, ausgestattet mit einem aufladbaren Chip und Antenne, ermöglicht die Teilnahme am bargeld- und kontaktlosen Zahlungsverkehr bei durch den Club betriebenen Verkaufsstellen sowie im Catering der VOLKSWAGEN ARENA. Der Mindestladebetrag liegt bei 5,- EUR, das maximale Ladeguthaben liegt bei 200,- EUR. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr verfügen möchte, können beim Club entladen werden. Beim Bezahlen mit der VfL-Karte ist keine PIN einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich das Guthaben um den verfügbaren Betrag. Die VfL-Karte als reines Zahlungsmittel, ohne Dauerkarten- oder Mitgliedsfunktion, ist beim Club gegen eine Pfandgebühr in Höhe von 2,- EUR erhältlich, die bei Rückgabe der Karte erstattet wird.

**3.3 Gültigkeit:** Die VfL-Karte kann vom Erwerb an bis zum auf der Karte abgedruckten Gültigkeitsdatum für die Bezahlung beim Club genutzt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Karteninhaber die Entladung eines vorhandenen Kartenguthabens sowie ggf. die Rückzahlung des Pfandbetrages beim Club verlangen. Der Rückzahlungsanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die VfL-Karte zuletzt aufgeladen wurde, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit. Nach Ablauf der Frist sind Erstattung und Auszahlung ausgeschlossen und evt. vorhandene Restbeträge fallen dem Club zu. Erstattung und Auszahlung sind ebenso ausgeschlossen, wenn der Speicherchip wegen eines Club nicht zu vertretenden Umstands beschädigt ist. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber das bestehende Guthaben anderweitig nachweist.





VfL WOLFSBURG

3.4 Verlust: Die Risiken des Verlustes oder des Missbrauchs der VfL-Karte trägt der Karteninhaber. Bei Verlust erfolgt keine Erstattung des auf der Karte befindlichen Guthabens. Ein Nachdruck der Dauer- oder Mitgliedskarte ist gem. den Bedingungen von Ziff. möglich.

#### 4. Dauerkarte

**4.1 Dauerkarte**: Eine Saison-Dauerkarte bzw. eine VfL-Karte mit der Funktion einer Dauerkarte (gemeinsam „**Dauerkarten**“) berechtigt den Kunden grundsätzlich, diejenigen Heimspiele des Clubs im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit ihr auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website des Clubs unter [www.woelfeshop.de](http://www.woelfeshop.de) zu entnehmen. Eine Saison-Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres). Dauerkarten werden grundsätzlich personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Ticketpreises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Dauerkarten richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Clubs („**Preisliste**“) – abrufbar unter [www.woelfeshop.de](http://www.woelfeshop.de)

**4.2 Abonnement**: Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs, stets im Abonnement, d.h. in Form eines Dauerschuldverhältnisses. Dem Kunden wird jeweils vor Beginn einer Saison die Dauerkarte zugesendet oder die VfL-Karte entsprechend freigeschaltet, es sei denn, er kündigt sein Abonnement bis zum 15.04. des entsprechenden Jahres. Die Kündigung kann in Textform (E-Mail ausreichend), oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim Club. Sofern sich die Konditionen für Dauerkarten ändern (z.B. Preis), informiert der Club den Kunden spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist über diese Änderung und das bestehende Kündigungsrecht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kündigung nicht innerhalb der angegebenen Kündigungsfrist beim Club eingeht. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Kaufpreis der jeweiligen Dauerkarte zur Zahlung fällig. Der Club ist zur ordentlichen Kündigung des Abonnements mit Wirkung zum 30.06. der jeweiligen Saison berechtigt. Die Kündigung des Clubs ist schriftlich bis zum 15.04. des entsprechenden Jahres zu erklären.

**4.3 Außerordentliche Kündigung**: Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 4.2 ist jede Vertragspartei berechtigt, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Club liegt insbesondere dann vor, wenn der Club nach Maßgabe der Ziffern 10.4, 11.7, 11.9 und/oder 11.10 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen. Der Club hat in diesem Zusammenhang das Recht, auch weitere Dauerschuldverhältnisse außerordentlich zu kündigen, wenn diese vom Kündigungsgrund betroffen sind (z.B. ein Kunde besitzt mehrere Dauerkarten oder eine Mitgliedschaft beim Club).

**4.4 Umsetzung**: Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion beantragen („**Umsetzung**“). Eine Umsetzung stellt keine Kündigung der Dauerkarte dar. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umsetzung; sie erfolgt aus Kulanzgründen seitens des





VfL WOLFSBURG

Clubs und steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten. Die Umsetzung ist nur zum Saisonwechsel möglich. Umsetzungsanträge für die neue Saison können vom Club nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitraum zwischen dem – vom Club kommunizierten – Zeitraum nach Saisonende, in dem Anpassungen bei bestehenden Dauerkartenbelegungen und -inhaberschaften vorgenommen werden können („**Änderungsphase**“), im Online-Ticketshop, telefonisch oder persönlich an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse gestellt werden. Für die Umsetzung können vom Club Bearbeitungsgebühren nach der Preisliste erhoben werden.

**4.5 Abtretung:** Für die Weitergabe einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 entsprechend. Darüber hinaus kann der Inhaber einer Dauerkarte die Abtretung auf eine andere Person beantragen („**Abtretung**“). Eine Abtretung stellt keine Kündigung der Dauerkarte, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden dar. Der abtretende Kunde bleibt gegenüber dem Club solange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Abtretung; sie erfolgt allenfalls aus Kulanzgründen seitens des Clubs. Eine Abtretung ist nur zum Saisonwechsel möglich. Der Abtretungsantrag kann nur innerhalb der Änderungsphase, jährlich bis zum 15.06., im Umsetzungstool unter [www.woelfeshop.de](http://www.woelfeshop.de) oder über das dafür vorgesehene Formular, durch persönliches Erscheinen im Service Center des Clubs (Kontaktaten gem. Ziffer 16), erfolgen. Die Abtretung kann jeweils durch den abtretenden Kunden, in Sonderfällen auch durch einen Vertreter mit Vollmacht, durchgeführt werden. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den abtretenden Kunden erfolgt nicht. Für die Abtretung können vom Club Servicegebühren nach der Preisliste erhoben werden.

**4.6 Tauschbörse:** Dauerkartenbesitzer können ihren Dauerkartenplatz, bei vom Club freigegebenen Heimspielen, über die clubeigene Tauschbörse zum Verkauf freigegeben. Dazu ist eine Registrierung im Onlineportal unter [www.woelfeshop.de](http://www.woelfeshop.de) erforderlich. Der Verkauf und Versand, eines neu ausgestellten Tickets für diesen Platz, erfolgt komplett über den Club. Mit dem Käufer entsteht ein eigenständiger Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 1 dieser ATGB. Bei Wiederverkauf des Dauerkartenplatzes wird die Dauerkarte für den Zutritt des bestimmten Spiels gesperrt. Der Dauerkartenbesitzer erhält im Gegenzug eine Zahlung in Höhe des Geldwertes dieser Karte für das bestimmte Spiel (als grundlegend für die Berechnung gelten der Dauerkartenpreis der jeweiligen Saison dividiert durch die Anzahl an Bundesliga-Heimspielen).

## 5. Ermäßigte Tickets

**5.1 Ermäßigungsberechtigung:** Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets sind Kinder bis einschließlich 15 Jahren („**Kindertickets**“), Schüler (/Studenten/ Auszubildende (bis einschließlich 25 Jahre), Schwerbehinderte, Rentner, Arbeitslose sowie zusätzlich für Erwerb von Dauerkarten auch Mitglieder des WölfeClubs und der IG Metall. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung maßgeblich ist der Tag des Ticketerwerbs.





VfL WOLFSBURG

**5.2 Ermäßigungsnachweis:** Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

**5.3 Kindertickets:** Kindertickets können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz eines Kindertickets erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion. Die Sonderbedingungen für den Zutritt in die Familienblock (Wölfi-Kurve) können der Preisliste des Clubs auf [www.woelfeshop.de](http://www.woelfeshop.de) entnommen werden.

**5.4 Weitergabe und Aufwertung:** Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion an der entsprechenden Service-Stelle als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („**Aufwertung**“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

## 6. Zahlungsmodalitäten

**6.1 Preise:** Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der Preisliste. Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den beim jeweiligen Bezugsweg akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, PayPal, EC-Karte, Kreditkarte, Barzahlung, Rechnung) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der Club dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen.

**6.2 Stornierung:** Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist der Club berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten.

**6.3 SEPA-Lastschriftmandat:** Erteilt der Kunde dem Club ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vor Einzug vorab angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Club verursacht wurde.

**6.4 Rechnungskauf:** Bei Kauf auf Rechnung hat die Überweisung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung (je





VfL WOLFSBURG

nachdem, was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim Club.

**6.5 Ratenzahlung:** In Ausnahmefällen, die ausdrücklich seitens des Clubs festgelegt werden, kann die Zahlung in Raten vereinbart werden. Entsprechende Angebote bezüglich der Inhalte und Fristen zur Ratenzahlung werden dem Vertragspartner ggf. rechtzeitig unterbreitet. Eine geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss widerrufen werden. Der Club ist berechtigt, die Ratenzahlungsvereinbarung zu kündigen, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise, jedoch von mindestens 10% des Teilzahlungspreises, in Verzug ist und/oder ihm erfolglos eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt wurde, dass bei Nichteinhaltung der Frist die gesamte Restschuld fällig wird. Soweit die gesamte Restschuld nicht innerhalb einer benannten Frist beglichen wird, behält sich der Club die Kündigung des Veranstaltungsvertrages vor. Bei Dauerkarten werden die bis dahin gezahlten Beträge zu Tageskartenpreisen abgerechnet sowie die Dauerkarte nach Verbrauch der anrechenbaren Spiele gesperrt.

**6.6 Mahngebühr:** Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts nach Ziffer 6.1 in Verzug, so behält sich der Club vor, zuzüglich zu diesem Entgelt eine pauschale Mahngebühr i.H.v. 10,- EUR zu erheben. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass diese Gebühr nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten.

## 7. Versand und Hinterlegung

**7.1 Versand:** Der Versand der Tickets erfolgt gem. Ziffer 6.1 auf Kosten des Kunden. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den Club. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Club. Für den postalischen Versand bestellte Tickets werden dem Kunden regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Versandbestätigung zugestellt (Ziffer 2.2 und 2.3). Sofern der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Tickets erhalten hat, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des Versands dem Club unverzüglich unter der in Ziffer 16 angegebenen Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch den Club erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8.3.

**7.2 Hinterlegung:** Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch den Club ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets an dem hierfür am Stadion eingerichteten Ticketschalter [Kasse 9 und 10] zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. Der Club kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungsgebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Clubs oder des vom Club beauftragten Dritten vor.





VfL WOLFSBURG

## **8. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen, Aufwertung**

**8.1 Reklamation:** Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Versandbestätigung des Clubs (vgl. Ziffer 2.2) oder nach Erhalt der Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, und/oder im Falle hinterlegter Tickets nach Ziffer 7.2 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Im Falle einer sonstigen Bestellung gemäß Ziffer 2.3, bei der das Ticket übergeben bzw. gemäß Ziffer 7.2 hinterlegt wird, muss eine etwaige Reklamation unverzüglich erfolgen. Mängel im Sinne dieser Ziffer 8.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 8.3 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Clubs zurückzuführen ist.

**8.2 Defekt:** Im Fall eines technischen Defekts der Bezahlungsfunktion oder eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets (z.B. VfL-Karte als Dauerkarte) sperrt der Club das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des technischen Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Für die Neuausstellung wird eine Servicegebühr in Höhe von 20,- EUR fällig, es sei denn, der Club oder vom Club beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

**8.3 Abhandenkommen:** Der Club ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich unter Angabe des Grundes zu unterrichten. Der Club ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Für die Neuausstellung beträgt die Servicegebühr bei Einzelkarten 5,- EUR und bei Dauerkarten 20,- EUR. Erfolgt die Anzeige vor Ort ist vor Erhalt eines Ersatztickets ein Ausweisdokument vorzulegen. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhandengekommener Tickets, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.





VfL WOLFSBURG

## 9. Rücknahme und Erstattung

**9.1 Widerruf und Rücktritt:** Auch wenn der Vertragspartner beim Club Tickets über Fernkommunikationsmittel (d.h. zum Beispiel telefonisch, online oder per E-Mail) im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB erwirbt und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht. Der Club räumt dem Vertragspartner gleichwohl das Recht ein, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erwerb eines Tickets (beim Erwerb einer Tageskarte spätestens jedoch 5 Tage vor der Veranstaltung) von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt am Tag des Kaufes bzw. beim Postversand ab Zugang beim Vertragspartner. Der Rücktritt ist - sofern Tickets übersandt wurden - schriftlich an die unter Ziffer 16 genannten Kontaktdaten (sofern der Club der Veranstalter ist) und unter gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; wenn keine Tickets übersandt wurden, kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Club. Der Vertragspartner erhält den auf den Karten abgedruckten Ticketpreis abzüglich einer Stornierungsgebühr erstattet. Die Stornierungsgebühr beträgt 4,00 EURO je Ticket, mindestens jedoch 10,00 EURO je Stornierungsvorgang. Im Falle des Rücktritts von einem Dauerkartenvertrag gemäß Ziffer 4 wird der anteilige Betrag für die zeitlich nach dem Rücktritt liegenden Veranstaltungen abzüglich der im Dauerkartenpreis enthaltenen Rabattierung für die bereits stattgefundenen Veranstaltungen sowie abzüglich der Stornierungsgebühr erstattet.

**9.2 Ticketweitergabe** Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen, nach Ablauf der Rückgabefrist gem. Ziffer 9.1, nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig.

**9.3 Verlegung oder Spielabbruch:** Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung im Falle eines bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Spieles bzw. einer Veranstaltung, kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club nach Wahl des Clubs entweder den entrichteten Ticketpreis – im Fall von Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops des Clubs; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der Club hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Clubs sprechen im Einzelfall für eine Erstattung zu Gunsten des Kunden. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des oder der Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung noch nicht feststand.





VfL WOLFSBURG

**9.4 Wiederholungsspiel:** Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 9.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit, es sei denn, der Club weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin.

**9.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss:** Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl der Club als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten. Der Club ist zudem in einem solchen Fall berechtigt, Dauerkarten für einzelne Spiele zu sperren. Der Rücktritt durch den betroffenen Kunden ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu erklären. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club den entrichteten Ticketpreis erstattet (Ziffer 9.3 zu Gutschein gilt entsprechend); Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

## **10. Nutzung und Weitergabe**

**10.1 Sinn und Zweck:** Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinandertreffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Clubs und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

**10.2 Unzulässige Weitergabe:** Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem Club und autorisierten Vorverkaufsstellen vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei Ebay, Ebay-Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,





VfL WOLFSBURG

**e)** Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

**f)** Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste; oder

**g)** Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

**10.3 Zulässige Weitergabe:** Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 10.2 vorliegt und

**a)** die Weitergabe über die offizielle Ticketbörse des Clubs für Dauerkarten auf die in Ziffer 4.6 vorgegebene Weise erfolgt, oder

**b)** der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Club einverstanden ist und (3) der Club unter Nennung des neuen Ticketinhabers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder der Club die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat.

**10.4 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,

**a)** Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern;

**b)** die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;

**c)** betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;

**d)** im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14 zu verlangen;

**e)** betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Club bzw. in offiziellen Fanclubs des Clubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Club zu kündigen; und/oder





VfL WOLFSBURG

f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auch unter Nennung des Namens des Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

## **11. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion**

**11.1 Stadionordnung:** Der Zutritt zum Stadion unterliegt der am Stadion ausgehängten Stadionordnung. Die Stadionordnungen sind im Internet unter [www.vfl-wolfsburg.de/stadion](http://www.vfl-wolfsburg.de/stadion) jederzeit einsehbar. Spätestens mit Zutritt zum Bereich des Stadions erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

**11.2 Hausrecht:** Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

**11.3 Zutrittsrecht:** Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.6 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn

a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,

b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit,

c) der Aufdruck auf den Tickets (Platz, Barcode, QR Code, Seriennummern und /oder Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder der Barcode/QR-Code bereits im elektronischen Zutrittssystem zugetreten ist, soweit dies nicht vom Club zu vertreten ist, und/oder

d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket als Kunde gespeichert oder vermerkt ist (z.B. per Namensaufdruck bei personalisierten Tickets), es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

**11.4 Platzzuweisung:** Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des Clubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.





VfL WOLFSBURG

**11.5 Sichtbehinderungen:** Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

**11.6 Fanblocks:** Die Blöcke 1-14, 16, 37-44, 62 und 64 sowie weitere einzeln zugewiesene Blöcke im Stadion sind der Heimbereich der Fans des Clubs („**Heimbereich**“). In diesem Heimbereich und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der Club aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („**Gästefans**“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Der Club, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der/dem betroffene/n Gästefan aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

**11.7 Ungebührliches Verhalten:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs, sind der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

**a)** Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

**b)** Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verumumt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

**c)** Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus





VfL WOLFSBURG

zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

**d)** Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

**e)** Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Clubs Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs oder eines vom Club autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. Der Club weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der Club weist weiter darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ermächtigt werden kann, darüberhinausgehende Ansprüche des Clubs gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

**f)** Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Club, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten





VfL WOLFSBURG

Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-) Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

**g)** Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

**11.8 Videoüberwachung:** Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Club bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 12 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Club oder dem jeweils nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

**11.9 Sanktionen bei verbotenen Verhalten:** Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 11.7 entsprechend der Regelung in Ziffer 10.4 und/oder Ziffer 4.3 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.





VfL WOLFSBURG

**11.10 Stadionverbote:** Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.7 und den Sanktionen gemäß Ziffer 11.9 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der Club behält sich vor, Daten von Kunden an den Deutschen Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

**11.11 Regress:** Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.7, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der Club, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Deutscher Fußball-Bund e.V., Union of European Football Associations (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress/auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass der Club bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

## **12. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen**

**12.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen:** Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Club und der nach Ziffer 12.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Club sowie den nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk,





VfL WOLFSBURG

Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

**12.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen:** Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 12 sowie der Ziffer 17 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 10.2 und 10.3 bleiben unberührt.

**12.3 Zuständiger Verband:** Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Club teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

- a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e.V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
- b) DFB Pokal: DFB Deutscher Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und
- c) UEFA Champions League und UEFA Europa League: Union of European Football Associations (UEFA) mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon ("UEFA")

### 13. Vertragsstrafe

**13.1 Voraussetzungen:** Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10.2 – insbesondere Ziffer 10.2 lit. a) und b) – oder 11.7, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.11 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

**13.2 Höhe:** Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne.

### 14. Auszahlung von Mehrerlösen

**14.1 Voraussetzungen:** Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder Ziffer 10.2 b) durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen





VfL WOLFSBURG

Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

**14.2 Höhe und Verwendung:** Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.2 genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

## 15. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

## 16. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden:

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH,

Service-Center,

In den Allerwiesen 1,

38446 Wolfsburg

Email: [service@vfl-wolfsburg.de](mailto:service@vfl-wolfsburg.de).

Telefon: 05361 8903 903 (Es entstehen die anbieterabhängigen Kosten ins deutsche Festnetz)

[www.vfl-wolfsburg.de](http://www.vfl-wolfsburg.de)

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform an, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

Der Club nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).





VfL WOLFSBURG

## 17. Datenschutz

Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Clubs können der unter [www.vfl-wolfsburg.de/datenschutz](http://www.vfl-wolfsburg.de/datenschutz) abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden. Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des Clubs (siehe Ziffer 12) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den Deutschen Fußball-Bund e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/>, verwiesen.

## 18. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

**18.1 Rechtswahl:** Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

**18.2 Erfüllungsort:** Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Clubs.

**18.3 Gerichtsstand:** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist der Sitz des Clubs, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

**18.4 Sprache:** Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser ATGB gilt die deutsche Fassung.

## 19. Ergänzungen und Änderungen

Der Club ist – unbeschadet der insoweit vorrangigen Sonderregelung für die Änderung der Konditionen für die jeweils kommende Spielzeit bei einem Dauerkarten-Abonnement nach Ziffer 4.2 – bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB und/oder die Preisliste mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu richten.





VfL WOLFSBURG

## 20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.

